

Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes auf die Kinder- und Jugendhilfe im Hinblick auf die Hilfe- und die Teilhabeplanung

[s]

Landesjugendamt
15.10.2018 in Hannover

Prof. Dr. Sabine Dahm
Prof. Dr. Oliver Kestel

HAWK Hochschule Hildesheim/Göttingen/Holzminden
Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit, Hildesheim

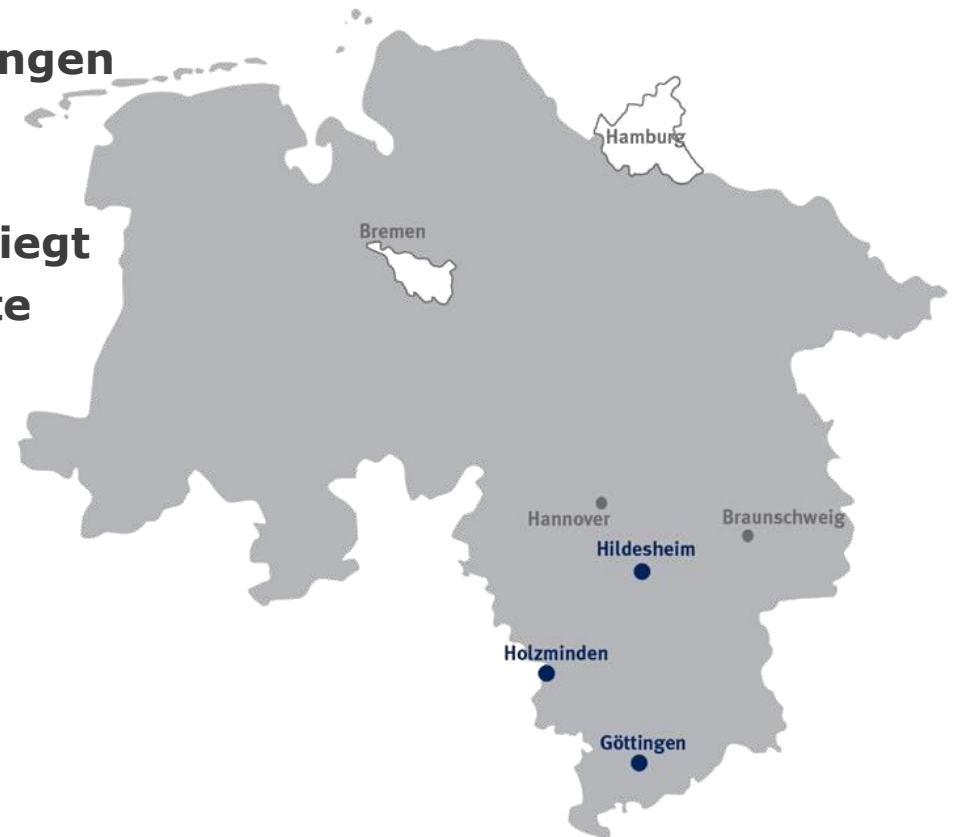
Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst

Hildesheim/Holzminden/Göttingen

[S]

Im Südosten Niedersachsens liegt die Hochschule für Angewandte Wissenschaft und Kunst.

- Ca. 5800 Studierende
- 3 Standorte
- 6 Fakultäten
- 16 Bachelorstudiengänge
- 15 Masterstudiengänge



[S] Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit Hildesheim

Studienangebot:

- BA/MA Soziale Arbeit
- BA Kindheitspädagogik
- BSc/MSc Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie

Studierende: ca. 1250



Gliederung

- Ziel des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)
- Beginn des Verfahrens
- Das Jugendamt als Rehabilitationsträger
- [s] ➤ Verfahrensrechtliche Besonderheiten im Falle des § 35a SGB VIII
 - ✓ Zuständigkeitsprüfung, Entscheidungsfrist, Teilhabeplanung, auch in Kombination mit Hilfeplan
 - ✓ Bedarfsfeststellung: ICF-CY?
- Leistungen und Leistungsformen im Rahmen des § 35a SGB VIII
- Bewilligung der Leistung
- Fazit / Ausblick

Ziel des BTHG

- [s]
- Ziel des Teilhabeplanes ist die Gewährung der Leistungen „wie aus einer Hand“, um Nachteile des gegliederten Systems der Rehabilitation für Menschen mit Behinderungen abzubauen (BT-Drs. 18/9522, Seite 193).
 - § 2 SGB IX neu: Definition der Behinderung :
„Menschen mit Behinderung sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.“

Beispiel

Familie X wendet sich an das zuständige Jugendamt und schildert folgende Situation ihres 13jährigen Sohnes S: Bei S liegt das Asperger-Syndrom vor, was zum einen zu Problemen in der Schule führt, zum anderen auch zur Folge hat, dass S Tics und Zwänge entwickelt hat.

[s]

Um beidem zu begegnen, benötigt S zum einen eine Schulbegleitung, zum anderen eine Psychotherapie.

Die Familie X bittet um entsprechende Hilfe.

Beginn des Verfahrens

§ 18 SGB X: Beginn des Verfahrens

Die Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wann sie ein Verwaltungsverfahren durchführt.

[s]

Dies gilt nicht, wenn die Behörde auf Grund von Rechtsvorschriften

1. von Amts wegen oder auf Antrag tätig werden muss,
2. nur auf Antrag tätig werden darf und ein Antrag nicht vorliegt.

Beginn des Verfahrens

Beginn des Verfahrens

- von Amts wegen: Bei Anspruchsnormen → sobald JA Anhaltspunkte für einen Hilfebedarf vorliegen.
- [s]
- oder
- auf Antrag: „Unter „Antrag“ ist jedes Verhalten eines Bürger zu verstehen, welches so ausgelegt werden kann, dass von der Behörde etwas, in der Regel eine Sozialleistung, verlangt wird.“ (Hauck/Noftz/Vogelsang, SGB X, § 18/Rdnr. 8; BeckOK SozR/Weber, SGB X, § 18/Rdnr. 15)
 - ✓ in der Regel keine Form vorgeschrieben, daher auch mündliche Antragstellung möglich.
 - ✓ Ausnahmen für Schriftform des Antrags, z. B. § 46 BaföG

Beginn des Verfahrens

- Das SGB VIII sieht für § 35a SGB VIII keinen (formellen schriftlichen) Antrag vor → mündlicher Antrag reicht.
- [s] ➤ Für § 35a SGB VIII gilt § 36a SGB VIII → Leistungsberechtigte/Eltern sollen dem Jugendamt rechtzeitig Hilfebedarf mitteilen.
- Die Verwendung von Vordrucken kann zur Erhebung der Tatsachen vorgeschrieben werden, § 60 Abs. 2 SGB I

➤ Verfahren:

- ✓ JA hat Verfahren von Amts wegen durchzuführen, weil Kenntnis vom Hilfebedarf hinsichtlich Anspruchsnorm (§ 35a SGB VIII)
- ✓ Familie hat einen (mündlichen) Antrag auf zwei Leistungen, nämlich Schulbegleitung gemäß § 35a SGB VIII sowie Psychotherapie, gestellt.

[s]

➤ Inhalt des Verfahrens:

- ✓ Schulbegleitung -> Leistung nach § 35a SGB VIII
- ✓ Psychotherapie -> Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung, § 27 Abs. 1 Nr.1 SGB V
- ✓ Die Kostenübernahme durch die Krankenkasse setzt einen Antrag des/der Versicherten voraus.
(§ 33 Abs. 1 Satz 1 Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung der Psychotherapie/Psychotherapie-Richtlinie)

Das Jugendamt als Rehabilitationsträger gemäß § 6 Abs. 1 SGB IX

Träger der Leistungen zur Teilhabe (Rehabilitationsträger) können sein:

1. die **gesetzlichen Krankenkassen** für Leistungen nach § 5 Nummer **1 und 3**,
2. die **Bundesagentur für Arbeit** für Leistungen nach § 5 Nummer **2 und 3**,
- [s] 3. die **Träger der gesetzlichen Unfallversicherung** für Leistungen nach § 5 Nummer **1 bis 3** und **5**;,
4. die **Träger der gesetzlichen Rentenversicherung** für Leistungen nach § 5 Nummer **1 bis 3**, der Träger der Alterssicherung der Landwirte,
5. die **Träger der Kriegsopferversorgung** und für Leistungen nach § 5 Nummer **1 bis 5**,
6. die **Träger der öffentlichen Jugendhilfe** für Leistungen nach § 5 Nummer **1, 2, 4 und 5** sowie
7. die **Träger der Eingliederungshilfe** für Leistungen nach § 5 Nummer **1, 2, 4 und 5**.

Das Jugendamt als Rehabilitationsträger gemäß § 6 Abs. 1 SGB IX:

§ 5 SGB IX:

Zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft werden erbracht:

- [s]
1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
 2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
 3. unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen,
 4. Leistungen zur Teilhabe an Bildung und
 5. Leistungen zur sozialen Teilhabe.

§ 10 Abs. 1
SGB VIII

Beispiel

- Zuständigkeit von Jugendamt (§ 35a SGB VIII) + von Krankenversicherung

[s]

- = 2 Reha-Träger
- Folgen für:
Hilfeplanverfahren ?
Teilhabeverfahren ?

Zuständigkeitsprüfung im Fall des § 35a SGB VIII

- **Bei der Durchführung des Hilfeplanverfahrens müssen die Fristen des § 14 SGB IX beachtet werden** (Kunkel/Kunkel, Welche Auswirkungen hat das Bundesteilhabegesetz auf die Jugendhilfe?, in ZFSH 2017, S. 202)

[s]

- Die Fristen § 14 SGB IX galten bislang auch (seit 2001)

Zuständigkeitsprüfung im Fall des § 35a SGB VIII

➤ § 14 Abs. 1 S. 1 SGB IX: zweiwöchige Frist zur **Zuständigkeitsklärung**

✓ gilt auch bei nachrangiger Zuständigkeit, z. B. bei geistiger/körperlicher Behinderung

✓ gilt auch bei örtlicher Unzuständigkeit

➤ § 14 Abs. 1 S. 2 SGB IX: Ist der erstangegangene Reha-Träger **insgesamt nicht zuständig**, leitet er den Antrag unverzüglich an einen **zweiten Reha-Träger** weiter, der zum „leistenden Reha-Träger“ wird.

Zuständigkeitsprüfung im Fall des § 35a SGB VIII

- § 14 Abs. 1 S. 3 SGB IX: Muss für eine solche Feststellung die Ursache der Behinderung geklärt werden und ist diese Klärung in der Frist nach Satz 1 nicht möglich, soll der Antrag unverzüglich dem Rehabilitationsträger zugeleitet werden, der die Leistung ohne Rücksicht auf die Ursache der Behinderung erbringt.
→ ??? (Kunkel/Kunkel, Welche Auswirkungen hat das Bundesteilhabegesetz auf die Jugendhilfe?, in ZFSH 2017, S. 202)

[s]

Oder bleibt erstangegangener Reha-Träger aus einem anderen Grund innerhalb der Zweiwochenfrist untätig

→ **Zuständigkeit des erstangegangenen Reha-Trägers**

- § 14 Abs. 3 SGB IX: „Turbo-Klärung“
- Am Ende der Zuständigkeitsprüfung muss feststehen, welcher Träger der sog. „**leistender Reha-Träger**“ ist = Koordinator/Verantwortlicher für das weitere Verfahren.

Zuständigkeitsprüfung im Fall des § 35a SGB VIII

Fall des gleichzeitigen Zugangs der Anträge bei verschiedenen Reha-Trägern:

- [s] ➤ Besteht Gewissheit über Gleichzeitigkeit: Wahlrecht des Antragstellers, welcher Reha-Träger „erstangegangener“ Reha-Träger sein soll.
- Lässt sich nicht klären, bei wem Antrag zuerst eingegangen ist: auch Wahlrecht

(Plagemann, Münchner Anwaltshandbuch, 2018, § 14/Rdnr. 69)

Zuständigkeitsprüfung im Fall des § 35a SGB VIII

Zuständigkeitsprüfung ergibt, dass JA **insgesamt nicht**, aber **kein anderer Reha-Träger zuständig** ist:

§ 16 SGB I:

- [s] (1) Anträge auf Sozialleistungen sind beim zuständigen Leistungsträger zu stellen. Sie werden auch von allen anderen Leistungsträgern, von allen Gemeinden und bei Personen, die sich im Ausland aufhalten, auch von den amtlichen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland entgegengenommen.
- (2) Anträge, die bei einem unzuständigen Leistungsträger, bei einer für die Sozialleistung nicht zuständigen Gemeinde oder bei einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland gestellt werden, sind unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten. Ist die Sozialleistung von einem Antrag abhängig, gilt der Antrag als zu dem Zeitpunkt gestellt, in dem er bei einer der in Satz 1 genannten Stellen eingegangen ist.
- (3).....

Entscheidungsfrist im Fall des § 35a SGB VIII

- § 14 Abs. 2 S. 2 SGB IX: dreiwöchige **Entscheidungsfrist** nach Antragseingang in der Sache, wenn kein Gutachten eingeholt werden muss.
- § 14 Abs. 2 S. 3 SGB IX: Muss Gutachten eingeholt werden, dann **Entscheidungsfrist** von 2 Wochen nach Eingang des Gutachtens. (Für Gutachten gilt § 17 SGB IX)
- (Ausnahme: Verlängerung der Entscheidungsfristen, wenn Beteiligung mehrerer Reha-Träger (§ 15 SGB IX), siehe unten)

Beispiel

- Zuständigkeit von Jugendamt (§ 35a SGB VIII) + von Krankenversicherung

[s]

- = 2 Reha-Träger
- Folgen für:
Hilfeplanverfahren ? → siehe § 14 SGB IX
Teilhabeverfahren ?

Verfahren bei teilweiser Zuständigkeit

Variante 1: Antragsweiterleitung gemäß § 15 Abs. 1 SGB IX:

„(1) Stellt der leistende Rehabilitationsträger fest, dass der Antrag **neben** den nach seinem Leistungsgesetz zu erbringenden Leistungen **weitere Leistungen zur Teilhabe umfasst, für die er nicht**

[s] **Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 sein kann,**

(Beispiel: JA = leistender Reha-Träger, aber JA kann nicht Reha-Träger für unterhaltssichernde Leistungen sein, siehe oben)

....leitet er den Antrag insoweit unverzüglich dem nach seiner Auffassung zuständigen Rehabilitationsträger *(Beispiel: Bundesagentur f. Arbeit)* zu. Dieser entscheidet über die weiteren Leistungen nach den für ihn geltenden Leistungsgesetzen in eigener Zuständigkeit und unterrichtet hierüber den Antragsteller.“

➤ = Antragssplittung hinsichtlich Leistungserbringung!

Verfahren bei teilweiser Zuständigkeit

- Zu Variante 1:
- [s] ➤ Es findet trotzdem Teilhabeplanverfahren durch „leistenden Reha-Träger“ statt !
- Die Koordinierungsverantwortung für die rechtzeitige Entscheidung über den gesamten Antrag bleibt beim „leistenden Reha-Träger“.

Verfahren bei teilweiser Zuständigkeit

Variante 2: Koordination für Teilhabeplan gemäß § 15 Abs. 2 SGB IX:

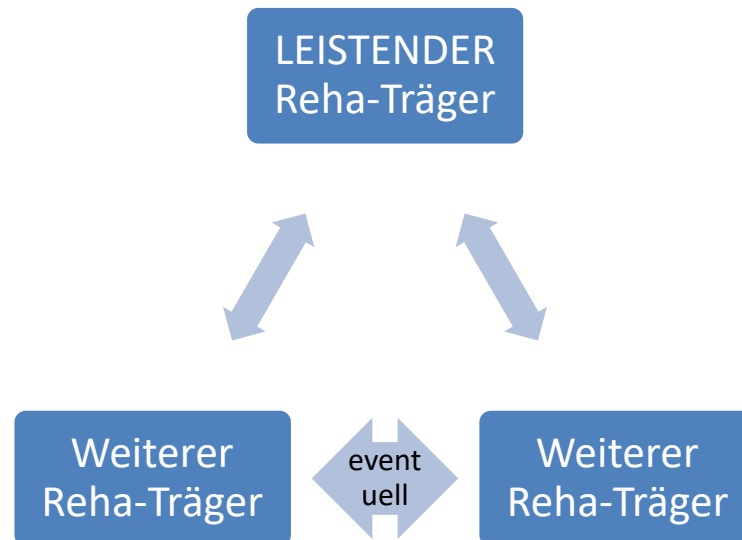
[s] „Hält der leistende Rehabilitationsträger für die umfassende Feststellung des Rehabilitationsbedarfs nach § 14 Absatz 2 die Feststellungen weiterer Rehabilitationsträger für erforderlich **und liegt kein Fall nach Absatz 1** vor, ...

(Beispiel: JA ist „leistender Reha-Träger“. Neben Eingliederungshilfe (Leistung zur sozialen Teilhabe) ist noch medizinische Reha notwendig. Da JA auch Reha-Träger für medizinische Reha sein kann, liegt kein Fall des Abs. 1 vor)

....fordert er von diesen Rehabilitationsträgern die für den Teilhabeplan nach § 19 erforderlichen Feststellungen unverzüglich an und berät diese nach § 19 trägerübergreifend.“

Verfahren bei teilweiser Zuständigkeit

[s] Der leistende Reha-Träger muss andere Reha-Träger nun einbeziehen und ein Teilhabeplanverfahren (§§ 19 - 23 SGB IX) durchführen.



Teilhabeplanung nach §§ 19 ff. SGB IX

- § 19 Abs. 1 SGB IX neu:
„Soweit Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind, ist der leistende Rehabilitationsträger dafür verantwortlich, dass er und die nach § 15 beteiligten Rehabilitationsträger im Benehmen miteinander und in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten die nach dem individuellen Bedarf voraussichtlich erforderlichen Leistungen hinsichtlich Ziel, Art und Umfang funktionsbezogen feststellen und schriftlich so zusammenstellen, dass sie nahtlos ineinandergreifen.“

→ Es muss eine Teilhabeplanung gemäß §§ 19 SGB IX ff erfolgen
- Die Teilhabeplanung muss von dem leistenden „Rehabilitationsträger“ durchgeführt werden. → es gibt nur **ein Teilhabeverfahren**

Teilhabeplanung nach §§ 19 ff. SGB IX

- Teilhabeplan ist kein Verwaltungsakt
- [S] ➤ Er bereitet die Entscheidungen der Reha-Träger unter Mitwirkung der Leistungsberechtigten nur vor.
(Deutscher Bundestag, Drucksache 18/9522, S. 240)
- Das Verfahren kann im (schriftlichen) Umlaufverfahren gestaltet werden (Deutscher Bundestag, Drucksache 18/9522, S. 239)
- Der „leistende Reha-Träger“ erstellt einen schriftlichen Teilhabeplan.

Teilhabeplanung nach §§ 19 ff. SGB IX

Notwendiger Inhalt des Teilhabeplans gemäß § 19 Abs. 2 SGB IX - I

1. Tag des Antrageseingangs beim leistenden Rehabilitationsträger und das Ergebnis der Zuständigkeitsklärung und Beteiligung nach den §§ 14 und 15,
2. **Feststellungen über den individuellen Rehabilitationsbedarf auf Grundlage der Bedarfsermittlung nach § 13,**
3. **die zur individuellen Bedarfsermittlung nach § 13 eingesetzten Instrumente,**
4. die gutachterliche Stellungnahme der Bundesagentur für Arbeit nach § 54,
5. die Einbeziehung von Diensten und Einrichtungen bei der Leistungserbringung,
6. erreichbare und überprüfbare Teilhabeziele und deren Fortschreibung,

Teilhabeplanung nach §§ 19 ff. SGB IX

Notwendiger Inhalt des Teilhabeplans gemäß § 19 Abs. 2 SGB IX - II

[s]

7. die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 8, insbesondere im Hinblick auf die Ausführung von Leistungen durch ein Persönliches Budget,
8. die Dokumentation der einvernehmlichen, umfassenden und trägerübergreifenden Feststellung des Rehabilitationsbedarfs in den Fällen nach § 15 Absatz 3 Satz 1,
9. die Ergebnisse der Teilhabeplankonferenz nach § 20,
10. die Erkenntnisse aus den Mitteilungen der nach § 22 einbezogenen anderen öffentlichen Stellen und
11. die besonderen Belange pflegender Angehöriger bei der Erbringung von Leistungen der medizinischen Rehabilitation.

Zusammenfassung: Alleinige Zuständigkeit des leistenden Rehabilitationsträgers **HAWK**

[S]

Antrag auf Leistungen zur Teilhabe

- **Beispiel: Familie stellt nur Antrag auf Schulbegleitung beim JA. Bedarfe für weitere Leistungen werden nicht deutlich.**
- Der leistende Reha-Träger stellt innerhalb der Prüfung nach § 14 Abs. 1 SGB IX und nach den für ihn geltenden Leistungsgesetzen fest, ob er für die Leistung zuständig ist, § 14 Abs. 1 1. HS SGB IX.
- Bei insgesamt Unzuständigkeit (z.B. geistige bzw. körperliche Behinderung): Weiterleitungsverpflichtung, § 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IX.
- Bei Zuständigkeit: Bedarfsfeststellung, § 14 Abs. 2 iVm § 13 SGB IX

Leistung einer Leistungsgruppe

- Entscheidung über Leistung im Wege des Hilfeplanverfahrens, § 36 SGB VIII .

Leistungen aus verschiedenen Leistungsgruppen

- **Beispiel: Familie stellt Antrag auf Schulbegleitung und auf Psychotherapie. Sie hat aus irgendeinem Grund keine Krankenversicherung. Dann kann JA auch für medizinische Rehabilitation zuständig sein.**
- = 2 Leistungen nach § 5 SGB IX
- Planung im Wege des Teilhabeplanes, § 19 ff. SGB IX, ggf. in Kombination mit einem Hilfeplan, § 36 SGB VIII

Kenntnis des JA

- **Beispiel: Durch die Vorsprache der Eltern erhält zuerst das JA Kenntnis von den Bedarfen Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII + medizinische Rehabilitation.**
- Das JA ist „leistender Rehabilitationsträger“, weil erstangegangene Behörde (häufig Zufall)
- JA stellt die eigene Zuständigkeit fest, § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IX (2-Wochen-Frist)

Teilhabeplanverantwortung

- **Fall des § 15 Abs. 2 → § 19 SGB IX: Teilhabeplanung durch leistenden Reha-Träger**
- Das JA beteiligt die Krankenkasse. Die Krankenkasse antwortet dem JA und teilt mit, welchen medizinischen Bedarf das Kind hat. → Teilhabeplan durch das JA

Bewilligung der Leistung

- Jeder Reha-Träger bewilligt den im Teilhabeplan festgestellten Bedarf nach seinen jeweiligen Leistungsgesetzen.
- Kein Konsens oder keine (fristgemäße) Beteiligung der anderen Reha-Träger: Leistender Reha-Träger muss den gesamten Bedarf feststellen und bewilligen.

Kombination: Hilfeplanung + Teilhabeplanung

- Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII
- Teilhabeverfahren gemäß § 19 SGB IX
- [s] ➤ Getrennt oder kombiniert möglich →→ in der Praxis spricht viel dafür, in den Fällen, in denen beide Verfahren notwendig sind, ein kombiniertes Verfahren durchzuführen (Kunkel/Kunkel, Welche Auswirkungen hat das Bundesteilhabegesetz auf die Jugendhilfe?, in ZFSH 2017, S. 194 ff, 202)
- Dafür: Arbeitsökonomie
- Gefahr, dass Abstimmung zwischen Reha-Trägern in den Vordergrund rückt?

Bei kombinierter Hilfe-/Teilhabeplanung muss beispielsweise beachtet werden:

§ 36 SGB VIII	SGB IX
§ 36 Abs. 1 S. 1 SGB VIII: Beratung	§ 32 SGB IX: ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
§ 36 Abs. 2 SGB VIII: Hilfeplan	§ 19 SGB IX: 11 Kriterien des Teilhabeplans
§ 36 Abs. 2 SGB VIII: § 36 Hilfeplankonferenz	§ 20 SGB IX: Teilhabeplankonferenz
§ 36 Abs. 2 SGB VIII: Beteiligung Dritter	§ 22 SGB IX: Einbeziehung anderer öffentlicher Stellen

(Kunkel/Kunkel, Welche Auswirkungen hat das Bundesteilhabegesetz auf die Jugendhilfe?, in ZFSH 2017, S. 194 ff, 202)

Teilhabekonferenz gemäß § 20 SGB IX

§ 20 SGB IX Teilhabeplankonferenz:

„(1) Mit Zustimmung der Leistungsberechtigten kann der für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens nach § 19 verantwortliche Rehabilitationsträger zur gemeinsamen Beratung der Feststellungen zum Rehabilitationsbedarf eine Teilhabeplankonferenz durchführen.

[s]

Die Leistungsberechtigten, die beteiligten Rehabilitationsträger und die Jobcenter können dem nach § 19 verantwortlichen Rehabilitationsträger die Durchführung einer Teilhabeplankonferenz vorschlagen. Von dem Vorschlag auf Durchführung einer Teilhabeplankonferenz kann abgewichen werden,

(2) Wird von dem Vorschlag der Leistungsberechtigten auf Durchführung einer Teilhabeplankonferenz abgewichen, sind die Leistungsberechtigten über die dafür maßgeblichen Gründe zu informieren und hierzu anzuhören.
.....“

**Ergebnis: Teilhabekonferenz nur auf Vorschlag/bei Bedarf!
Unterschied zum SGB VIII im Hinblick auf Hilfeplangespräch**

§ 13 SGB IX: Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs:

(1) Zur einheitlichen und überprüfbaren Ermittlung des individuellen Rehabilitationsbedarfs **verwenden die Rehabilitationsträger systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel (Instrumente) nach den für sie geltenden Leistungsgesetzen.**

Die Instrumente sollen den von den Rehabilitationsträgern vereinbarten Grundsätzen für Instrumente zur Bedarfsermittlung nach § 26 Absatz 2 Nummer 7 entsprechen.

(2) Die Instrumente nach Absatz 1 Satz 1 gewährleisten eine **individuelle und funktionsbezogene Bedarfsermittlung**, indem sie insbesondere erfassen,

1. ob eine Behinderung vorliegt oder einzutreten droht,
2. welche Auswirkung die Behinderung auf die Teilhabe der Leistungsberechtigten hat,
3. welche Ziele mit Leistungen zur Teilhabe erreicht werden sollen und
4. welche Leistungen im Rahmen einer Prognose zur Erreichung der Ziele voraussichtlich erfolgreich sind.

(3)....

(4)....

Bedarfsfeststellung : ICF - CY ?

- Derzeit keine gesetzliche Verpflichtung im SGB IX
 - Die eingesetzten Instrumente sollen den von den Reha-Trägern vereinbarten Grundsätzen nach § 26 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX entsprechen (Gemeinsame Empfehlungen).
- [s]
- Die Reha-Träger können Aufgabe der Entwicklung der Instrumente an Verbände oder Dritte delegieren, § 13 Abs. 1 Satz 3 SGB IX.
 - Untersuchungsauftrag an das BMAS hinsichtlich der Wirkung der Instrumente, § 13 Abs. 3 SGB IX.
 - Veröffentlichung der Ergebnisse bis zum 31.12.2019, § 13 Abs. 3 SGB IX.
 - Einbeziehung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach (§ 6 Abs. 1 Nr. 6) und Trägers der Eingliederungshilfe (Nr. 7) gem. § 13 Abs. 4 SGB IX möglich.

Bedarfsfeststellung : ICF- CY ?

- Keine gesetzliche Vorgabe im Rahmen des § 36 SGB VIII
- § 13 SGB IX gilt auch für Hilfe nach § 35a SGB VIII/Hilfeplanverfahren
- Aber schon jetzt starke Meinung für Anwendung der ICF- CY in Literatur (z.B. Meysen in FKR-SGB VIII, § 35a/Rn.36 ff)

[s]

Bedarfsfeststellung : ICF - CY ?

- **Klassifikation der Körperfunktionen (mentale Funktionen, Sinnesfunktionen, Schmerz, Stimm- und Sprechfunktionen etc.)**
- **Klassifikation der Körperstrukturen (Strukturen der Nervensystems, Strukturen, die an der Stimme und dem Sprechen beteiligt sind, etc.)**
- [s] ➤ **Klassifikation der der Aktivitäten und Partizipation (Teilhabe)**
 - Kapitel 1: Lernen und Wissensanwendung
 - Kapitel 2: Allgemeine Aufgaben und Anforderungen
 - Kapitel 3: Kommunikation
 - Kapitel 4: Mobilität
 - Kapitel 5: Selbstversorgung
 - Kapitel 6: Häusliches Leben
 - Kapitel 7: Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen
 - Kapitel 8: Bedeutende Lebensbereiche
 - Kapitel 9: Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben
- **Klassifikation der Umweltfaktoren (Produkte und Technologien, natürliche und vom Menschen veränderte Umwelt etc.)**

Bedarfsfeststellung : ICF - CY ?

Anwendung der ICF im Rahmen der Teilhabeplanung – Ausblick:

- [s] ➤ Das Gesamtplanverfahren bezieht sich im Hinblick auf die einzusetzenden Instrumente ausdrücklich auf die ICF, § 142 Abs. 1 SGB XII.
- Diese Regelung wird ab 1.1.2020 in das SGB IX als dessen § 118 überführt (Art. 26 Abs. 4 Nr. 1 Bundesteilhabegesetz).

Bedarfsfeststellung : ICF-CY ?

Anwendung der ICF im Rahmen der Teilhabeplanung – Ausblick:

- Schnittstellenmöglichkeiten werden bereits jetzt gesehen, § 21 Satz 1 SGB IX.
- § 28a Abs. 2 SGB I: Landesrechtliche Klärung des Begriffs „Träger der [s] Eingliederungshilfe“, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX zu den „Rehabilitationsträgern“ gehören.
- Die Anlehnung an das bio-psychosoziale Modell ist durch den Gesetzgeber gewollt (BT-Drs. 18/9522, Seite 192).
- Für die Bedarfsfeststellung könnte z.B. das Verfahren B.E.Ni herangezogen werden.

Leistungen und Leistungsformen im Rahmen des § 35 a SGB VIII

- **Rechtslage in der Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2019**
- ✓ Keine grundlegenden Änderungen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage.
- ✓ § 35a Abs. 3 SGB VIII → Verweis auf die eingliederungshilferechtlichen Vorschriften der §§ 54, 56 und 57 **SGB XII**, d.h. Leistungen sind z.B.

[S]

Leistung	Rechtsgrundlagen	Anmerkungen
Leistungen zur med. Rehabilitation	§ 35a Abs. 3 SGB VIII, § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII, § 26 SGB IX	§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII verweist auf § 26 SGB IX in der am 31.12.2017 geltenden Fassung!
Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	§ 35a Abs. 3 SGB VIII, § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII, § 55 SGB IX	§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII verweist auf § 55 SGB IX in der am 31.12.2017 geltenden Fassung!
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	§ 35a Abs. 3 SGB VIII, §§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGB, § 140 SGB XII	Neu: „Andere Leistungsanbieter“, § 140 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII
Persönliches Budget	§ 35a Abs. 3 SGB VIII, § 57 SGB XII, § 29 SGB IX	


Leistungen und Leistungsformen im Rahmen des § 35 a SGB VIII

➤ **Rechtslage in der Zeit ab dem 01.01.2020** (Art. 9 , 26 Abs. 4 Nr. 1 BTHG)

- [s] ✓ § 35a Abs. 3 SGB VIII → Verweis auf Teil 1 Kapitel 6 SGB IX sowie § 90 und Teil 2 Kapitel 3 bis 6 SGB IX.
- ✓ Beachte: Teil 1 des SGB IX trat zum 01.01.2018 in Kraft (Art. 26 Abs. 1 BTHG)
- ✓ Beachte: Teil 2 des SGB IX wird zum 01.01.2020 in Kraft treten (Art. 26 Abs. 4 Nr. 1 BTHG).
- ✓ Grundsätzliches Ziel: Von der Einrichtungs- zur Personenzentrierung (BT-Drs. 18/9522, S. 197).
- ✓ Träger der Eingliederungshilfe -> Vertragsrecht nach §§ 123 ff. SGB IX -> Trennung zwischen Fachleistungen der Eingliederungshilfe und existenzsichernden Leistungen.

Leistungen und Leistungsformen im Rahmen des § 35 a SGB VIII

➤ *Rechtslage in der Zeit ab dem 01.01.2020 (Art. 9 , 26 Abs. 4 Nr. 1 BTHG)*

Leistung	Rechtsgrundlagen	Anmerkungen
Persönliches Budget	§ 35a Abs. 3 SGB VIII, § 29 SGB IX	
Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (Kapitel 3 SGB IX)	§ 35a Abs. 3 SGB VIII, §§ 109, 110 SGB IX	Teil 2 des SGB IX tritt zum 01.01.2020 in Kraft (Art. 26 Abs. 4 Nr. 1 BTHG)
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Kapitel 4 SGB IX)	§ 35a Abs. 3 SGB VIII, § 111 SGB IX	
Teilhabe an Bildung (Kapitel 5 SGB IX)	§ 35a Abs. 3 SGB VIII, § 112 SGB IX	
Leistungen zur sozialen Teilhabe (Kapitel 6 SGB IX)	§ 35a Abs. 3 SGB VIII, §§ 113 ff. SGB IX	

[S]

Bewilligung der Leistung

➤ Zurück zum § 15 SGB IX:

➤ § 15 Abs. 3 S. 1 SGB IX: Die Reha-Träger bewilligen und erbringen ihre Leistungen nach den Feststellungen des Teilhabeplans gemäß § 19 SGB IX.

[s]

➤ § 15 Abs. 3 S. 2 SGB IX: Der leistenden Reha-Träger muss jedoch dann leisten, wenn sich die anderen Träger – obwohl zuständig – nicht bzw. nicht fristgemäß einbringen.

➤ Ebenso: Wenn kein Konsens besteht, wer welche Leistungen zu erbringen hat.

➤ § 16 Abs 1. SGB IX: Der “leistende“ Reha-Träger kann später beim zuständigen Reha-Träger die Erstattung geltend machen.

(Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) e.V.; Bundesteilhabegesetz Kompakt, Die wichtigsten Änderungen im SGB IX, Februar 2017)

Bewilligung der Leistung

§ 15 Abs. 4 SGB IX (Fristverlängerung):

„In den Fällen der Beteiligung von Rehabilitationsträgern nach den Absätzen 1 bis 3 ist abweichend von § 14 Absatz 2 innerhalb von **sechs Wochen nach Antragsseingang zu entscheiden.**

[s]

(nur Hilfeplanverfahren: § 14 Abs. 2 SGB IX: 3 Wochen.
Kombination Hilfeplan/Teilhabeplan mit anderen Reha-Trägern: § 15 Abs. 4 SGB IX: 6 Wochen)

Wird eine **Teilhabeplankonferenz nach § 20** durchgeführt, ist innerhalb von **zwei Monaten nach Antragsseingang** zu entscheiden.

Die Antragsteller werden von dem leistenden Rehabilitationsträger über die Beteiligung von Rehabilitationsträgern sowie über die für die Entscheidung über den Antrag maßgeblichen Zuständigkeiten und Fristen unverzüglich **unterrichtet.**“

Fazit:

- BTHG: Übertragung von Koordinierungs- und Steuerungsaufgaben im Bereich der Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderung auf die Jugendämter.
- [s] ➤ Qualifizierungsmaßnahmen für Fachpersonal sind erforderlich (vgl. BT-Drs. 18/9522, Seite 193).
- Kinder- und Jugendhilfe muss entscheiden, ob sie für Bedarfsfeststellung eigene Instrumente entwickelt oder im Rahmen der Behindertenhilfe auf Basis der ICF entwickelten Instrumenten zurückgreift (z.B. B.E.Ni.).

[s]

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !